

GREMIEN-WAHLEN im Sommersemester 2026

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten vom 09. Juni 2026 bis 15. Juni 2026



Gemäß § 5 der Wahlordnung gebe ich die folgenden, vom 09.06.2026 bis 15.06.2026 stattfindenden Wahlen bekannt:

I. Wahl zum SENAT in den Wählergruppen

Studierende und eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen

Gemäß § 10 Absatz 1a) der Grundordnung der Universität Heidelberg (GO) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG gehören dem Senat insgesamt 38 Wahlmitglieder an. 8 davon sind zu wählen. Davon entfallen auf die Wählergruppe:

- | | |
|---|---|
| 1. Studierende | 4 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2026 – 30.09.2027 |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 4 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2026 – 30.09.2027 |

II.a. Wahlen zu allen FAKULTÄTSRÄTEN in den Wählergruppen

1. Studierende
2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

II.b. Wahlen zu den FAKULTÄTSRÄTEN in der Wählergruppe sonstige Mitarbeiter*innen

(Theologische Fakultät, Juristische Fakultät, Medizinische Fakultät Heidelberg, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften, Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Fakultät für Physik und Astronomie, Fakultät für Ingenieurwissenschaften).

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur die Personen, die Mitglied einer Fakultät i.S.v. § 22 Abs. 3 LHG sind.

Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder (Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen betragen ein Jahr (vom 01.10.2026 bis 30.09.2027); § 16 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 GO. Die Nachwahl in der Statusgruppe Sonstige Mitarbeiter*innen erfolgt für die restliche Amtszeit vom 01.10.2026 bis 30.09.2027.

Für die Fakultätsräte der einzelnen Fakultäten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2a, 2b und 2d der Grundordnung der Universität Heidelberg i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 2, § 27 Abs. 5 LHG (Medizinische Fakultäten) finden die folgenden Wahlen statt:

Fakultät für Biowissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 3 Mitglieder |

Fakultät für Ingenieurwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 7 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 3 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter*innen | 2 Mitglieder |

III. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

- 1.) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Heidelberg in den Statusgruppen Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen, sonstige Mitarbeiter*innen der o.g. Fakultäten finden im Zeitraum **vom 09.06.2026, 11:00 Uhr bis 15.06.2026, 11:00 Uhr statt (Abstimmungszeitraum)**.
- 2.) Mit Beschluss vom 20.01.2025 hat das Rektorat die Durchführung der o.g. Wahlen als **Online-Wahlen** festgelegt. Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität bzw. das elektronische Wahlsystem gewählt werden. **Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.**
- 3.) Bei Online-Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
- 4.) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- 5.) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Vergeben die Wählerin bzw. der Wähler auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- 6.) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.

Theologische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Juristische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter*innen | 2 Mitglieder |

Medizinische Fakultät Heidelberg

- | | |
|--|--------------|
| 1. Studierende
(incl. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen) | 7 Mitglieder |
| 2. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

- | | |
|---|--------------|
| Studierende
(incl. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen) | 7 Mitglieder |
|---|--------------|

Philosophische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 3 Mitglieder |

Neuphilologische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 3 Mitglieder |

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 3 Mitglieder |

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 1 Mitglied |
| 3. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Fakultät für Mathematik und Informatik (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 2 Mitglieder |

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Fakultät für Physik und Astronomie (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

7.) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Endgerät. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert.

8.) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

IV. Wahlgrundsätze

1. Die unter I. und II. aufgeführten Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern dieser Gruppen gem. §§ 9 und 10 LHG i.V.m. § 4 der GO in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (vgl. VII.) in der Regel unter Berücksichtigung der Grundsätze der **VERHÄLTNISSWAHL**. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der*die Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie bzw. er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).

3. **MEHRHEITSWAHL** findet statt, wenn

- von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter*innen zu wählen sind oder
- von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

Wichtiger Hinweis:

Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium keine gültigen Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt und die Sitze bleiben unbesetzt.